Die Uhrmacherkunst

Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

49. Jahrgang | Halle, am 21. November 1924 | Nummer 46

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Die Ermäßigung der Luxussteuer und das Weihnachtsgeschäft

Wie wir bereits unter „Verspätet eingegangene Nachrichten" in voriger Nummer berichteten, hat der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher wegen drohender Vernichtung des Weihnachtsgeschäfts durch die am 1. Januar 1925 in Kraft tretende Ermäßigung der Luxussteuer auf 10 % sich telegraphisch mit dem Reichsfinanzministerium in Verbindung gesetzt, um eine Früherlegung des Termins der Steuerherabsetzung zu erreichen.

Die Eingabe lautet:

„**Veröffentlichung über Herabsetzung der Luxussteuer ab 1. Januar muß vernichtend auf Weihnachtsgeschäft im Uhrmacher- und Juweliergewerbe wirken. Publikum wird Käufe bis 1. Januar verschieben oder luxussteuerpflichtige Waren als Geschenkartikel meiden. Bitten dringend Herabsetzung der Steuer vor Weihnachten eintreten zu lassen oder Erleichterung zu veröffentlichen, daß Weihnachtsumsätze zu ermäßigtem Satz versteuert werden können.**"

Eine ähnliche Eingabe hat auch der Reichsverband deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede eingereicht.

Der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes hat sich ebenfalls mit dem Reichsfinanzministerium in Verbindung gesetzt. Wir entnehmen seiner Eingabe folgendes:

„. . . . **Der Hauptzweck der beschlossenen Steuerreform soll die Erleichterung und Förderung des zur Zeit fast gänzlich stockenden Absatzes der Edelmetallwaren sein. Wir erlauben uns deshalb ergebenst darauf hinzuweisen, daß gerade dieses Ziel zunächst nicht erreicht werden wird, da die Herabsetzung erst am 1. Januar in Kraft treten soll. Das Hauptgeschäft bringt in unserer Branche, in solchem Ausmaße wie in keiner andern, die Weihnachtszeit, die Zeit, in der jeder, der irgend dazu in der Lage ist, sich auch einmal einen Gegenstand kauft, der nicht zum unbedingt notwendigen Lebensunterhalt gehört.**

Es ist nun aber eine leider nicht zu bezweifelnde Tatsache, daß das Publikum mit Rücksicht auf die nach dem 1. Januar bevorstehende Preissenkung mit Einkäufen zurückhalten und den Bedarf an Geschenkartikeln in anderer Weise befriedigen wird. Die hierdurch hervorgerufene Absatzkrisis wird der durch die monatelange Geschäftsstille geschwächte und vielfach heute schon zahlungsunfähige Kleinhandel, dessen letzte Hoffnung in diesem verlustreichen Jahr das Weihnachtsgeschäft war, nicht ertragen können und die Folgen werden für den Großhandel vernichtend sein.

Wir richten deshalb an das Reichsfinanzministerium ganz ergebenst die dringende Bitte, die vorstehenden Ausführungen bei der Aufstellung der durch Artikel IV, § 2 der Steuermilderungsverordnung vom 10. November 1924 vorgesehenen Uebergangsbestimmungen berücksichtigen und eine Regelung treffen zu wollen, die die Anwendung der herabgesetzten Luxussteuer schon auf nach dem 1. Dezember 1924 eingehende Zahlungen ermöglicht . . . ."

Auch der Reichsbund der deutschen Metallindustrie fordert ein früheres Inkrafttreten der Steuerermäßigung. Er schreibt unter anderem:

„. . . **Der Termin, zu dem die Herabsetzung der Umsatz- und Luxussteuer erfolgen soll, muß gerade die entgegengesetzte Wirkung einer Absatzförderung hervorrufen. Denn, wenn die Umsatz- und besonders die Luxussteuer erst mit Wirkung vom 1. Januar nächsten Jahres herabgesetzt wird, so ist mit Sicherheit eine schwere Schädigung des diesjährigen Weihnachtsmarktes zu erwarten, da sowohl die Detailhändler wie das Publikum in Rücksicht auf die erst vom 1. Januar ab zu erwartende Preisermäßigung mit Einkäufen zurückhalten werden. Da aber gerade auf dem Gebiete der Luxuswaren, besonders der kunstgewerblichen Gegenstände, das Weihnachtsgeschäft im Gesamtumsatz des Jahres eine hervorragende Rolle spielt, so bitten wir dringend, den Termin für die Herabsetzung der Umsatz- und besonders der Luxussteuer auf den 1. Dezember dieses Jahres zu verlegen.**"

Es ist zu hoffen, daß es den vereinigten Bemühungen der Verbände gelingt, eine solche Früherlegung des Termins der Herabsetzung der Steuer zu erreichen. Der Zentralverband wird sich auch noch persönlich mit den in Betracht kommenden Stellen in Verbindung setzen und schnellstens über das Ergebnis berichten.

Sollte bis Anfang Dezember keine Aussicht sein, daß der Termin verlegt wird, so wird man versuchen müssen, dem Publikum durch das Angebot einer fünfprozentigen Preisherabsetzung entgegenzukommen. Diese 5 % werden auf irgendeine Weise getragen werden müssen, denn, kommt man der Käuferschaft nicht in dieser Weise entgegen, wird sie als Weihnachtsgeschenke Waren kaufen, die der Luxusbesteuerung nicht unterliegen. Die betreffenden Geschenk- und Gebrauchsartikel-Industrien werden es sicher an Anstrengungen, die Käufer heranzuziehen, nicht fehlen lassen.

Im übrigen wird man auch bei allen Gegenständen, die der Hersteller-Luxussteuer unterliegen, einen fünfprozentigen Preisabbau eintreten lassen müssen. Diese 5 % sind ein glatter Verlust, für den es keine Erstattung gibt. Jetzt tritt also der Fall ein, daß die von vielen Seiten so dringend gewünschte Versteuerung der Waren beim Hersteller sich als ein böser Pferdefuß erweist.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19240100/717